II-2803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1488 1J

1991 -07- 1 0

Anfrage

der Abgeordneten Ofner an den Bundeskanzler betreffend Diskriminierung von Altösterreichern in der CSFR

In der CSFR sind seit der "Wende" zwei "Reprivatisierungsgesetze" beschlossen worden, das zweite erst dieser Tage.

Im Rahmen der dadurch geschaffenen Rechtslage soll die Rückstellung seinerzeit entschädigungslos entzogener Werte nur dann erfolgen, wenn

- a) die Konsfiskation nach einem bestimmten Stichtag im Jahre 1948 erfolgt ist; und
- b) der Wiedergutmachungswerber tschechoslowakischer Staatsbürger ist und sich sein ständiger Wohnsitz in der CSFR befindet.

Dadurch erscheinen die tausenden Altösterreicher deutscher Sprachzugehörigkeit, die bis 1948 entschädigungslos enteigenet worden und nunmehr österreichische Staatsbürger sind, entscheidend diskriminiert. Dies vor allem deshalb, weil sie auch nach den damaligen tschechoslowakischen Bestimmungen die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nicht behalten hätten können. Sie können nach den beiden bisher beschlossenen Gesetzen daher nicht zur Rückstellung bzw Wiedergutmachung gelangen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

Anfrage

1) Ist Ihnen bekannt bzw erinnerlich, daß zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Jahre 1948 das Vermögen zehntausender Altösterreicher in der damaligen CSR entschädigungslos enteignet worden ist, und zwar nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Sprachgruppe und ohne daß etwa eine persönliche Schuld der Betroffenen - in welcher Richtung immer - auch nur behauptet worden wäre ?

- 2) Ist es richtig, daβ Tausende dieser Altösterreicher, die durch Konfiskation um zum Teil sehr erhebliche Werte gebracht worden sind, nunmehr österreichische Staatsbürger sind ?
- 3) Teilen Sie die Meinung der Fragesteller, daß die entschädigungslose Massenenteignung von Zivilpersonen noch dazu mitten im Frieden nur wegen ihrer Sprachzugehörigkeit, ohne daß sie eine persönliche Schuld in welcher Richtung immer getroffen hat oder dies auch nur behauptet worden wäre, rechtlich, insbesondere auch menschenrechtlich, ungedeckt bzw rechtswidrig gewesen ist und auch noch ist ?
- 4) Ist Ihnen bekannt, daβ, soweit es sich bei dem entzogenen Vermögen um Grund und Boden handelt, die rechmäßigen Eigentümer nach wie vor in den Grundbüchern eingetragen erscheinen und daβ lediglich mittels Stampiglie vermerkt worden ist, wem die betreffenden Grundstücke "zugewiesen" worden sind ?
- 5) Ist Ihnen ebenso wie den Fragestellern bekannt bzw bewußt, daß durch die entschädigungslose Enteignung -auf Grund der seinerzeitigen sogenannten "Benesch-Dekrete" -, sohin durch einen rechtwidrigen Vorgang, niemand an den konfiszierten Vermögen Eigentum erwerben und daß hinsichtlich desselben auch keine Ersitzung stattfinden hat können; beides vor allem auch deshalb nicht, weil diesbezüglich niemand auf seine Gutgläubigkeit verweisen könnte?
- 6) Teilen Sie die Ansicht der Fragesteller, daß Vermögen, das Privatpersonen aus rassischen und religiösen Gründen oder wegen ihrer Sprachzugehörigkeit etc., ohne persönliche Schuld der Betroffenen, entschädigungslos enteignet worden ist, jedenfalls der Rückstellung bzw der Wiedergutmachtung zuzuführen ist ?
- 7) Teilen Sie die Meinung der Fragesteller, daß sich ein Staat, der sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennt, und nach Europa strebt, der Wiedergutmachtung dergestalt begangenen Unrechts nicht entziehen kann, sohin auch die CSFR nicht?

3

- 8) Welche Schritte haben Sie bisher in die Wege geleitet, um gegenüber der CSFR zu bewirken, daß sie ihrer selbstverständlichen Pflicht auf Wiedergutmachung des begangenen Unrechtsder Einfachheit halber zunächst durch simple Rückstellung seinerzeit entschädigungslos enteigneter Grundstücke an die rechtmäßigen Eigentümer bzw deren Erben gegenüber den tausenden Betroffenen, die nunmehr österreichische Staatsbürger sind, nachkommt?
- 9) Wenn Sie solche Schritte noch nicht in die Wege geleitet haben sollten, wann werden Sie dies tun ?
- 10) Ist die Annahme richtig, daß die Rückstellung der betreffenden Grundstücke aufgrund ihrer großen Zahl und ihres sehr erheblichen Wertes nicht nur die selbstverständliche Wiedergutmachung begangenen Unrechts gegenüber den Betroffenen bedeuten würde, sondern darüber hinaus – als Liegenschaftseigentum zahlreicher Österreicher – für die Republik von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung wäre ?